



DER MAGISTRAT

Stadt Neu-Isenburg • Postfach 1764 • 63237 Neu-Isenburg

An die  
Piraten Partei  
Kreisverband Offenbach-Land  
Bürgermeister-Hainz-Str. 17  
Karlheinz Zoth

63165 Mühlheim am Main

32 Sicherheit Ordnung und  
Straßenverkehrsbehörde  
Rathaus, Hugenottenallee 53  
63263 Neu-Isenburg

Vermittlung 06102 / 241-0  
Durchwahl 06102 / 241-338  
Telefax 06102 / 241-832  
Kontakt Anna Bernhard  
Zimmer-Nr. A 2.11  
anna.bernhard@stadt-neu-isenburg.de

Ihr Schreiben vom:  
06.03.2014

Unser Zeichen:  
II/32-Bd-650.333:7.10

Datum:  
27.03.2014

**Sondernutzungserlaubnis Plakatständer/Spannbänder**

auf Ihren Antrag wird Ihnen hiermit gemäß § 3 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neu-Isenburg vom 16.07.1994 i. V. m. § 16 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I., S. 437) eine Sondernutzungserlaubnis erteilt

Plakatständer

Spannbänder

**anlässlich der Europawahl am 25. Mai 2013**

Standorte: Stadtgebiet von Neu-Isenburg, Zeppelinheim, und Gravenbruch  
aufzustellen.

Die Erlaubnis wird vom **13.04.2014 bis 28.05.2014** erteilt.  
**Verantwortlicher: Karlheinz Zoth, 0151-6513 59 97**

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen, der Kreis Offenbach am Main und die Stadt Neu-Isenburg sind von jeder Schadenshaftung freizustellen.

Die Erlaubnis ergeht unter den als Anlage beigefügten Auflagen und Hinweisen.

**Kostenfestsetzung:**

Die Gebühr beträgt € ,-- gemäß § 10 der o. g. Satzung  
Verwaltungsgebühr € ,--  
(KAG § 9 Abs. 1 vom 17.03.1970 (GVBl. I., S. 225)) € gebührenfrei ,--

Im Auftrag

Bernhard  
Verwaltungsfachangestellte

Anlagen

## Auflagen

1a. **Nach Aufstellung der Plakate ist der Straßenverkehrsbehörde ein Stadtplan einzureichen, in dem die Standorte der Plakate vermerkt sind.**

1b. Verantwortlichkeit

Die Plakatierung/Befestigung des Spannbandes erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin.

2. Entfernen nach Ablauf der Erlaubnis

Die Plakatierung/Befestigung des Spannbandes ist spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen.

3. Beseitigung von Verunreinigungen

Zerstörte oder erheblich beschädigte Ständer/Spannbänder sind unverzüglich zu entfernen und gegebenenfalls durch neue Ständer zu ersetzen.

Abgerissene Plakatteile/Spannbänder sind von der Fahrbahn und dem Bürgersteig zu entfernen; das gleiche gilt für die öffentlichen Anlagen und sonstige Plätze. Die Reinigungspflicht ist insbesondere bei der Wegnahme der Plakatständer/Spannbänder zu beachten.

4. Standortbeschränkungen

In folgenden Bereichen ist die Plakatierung unzulässig:

4.1 - auf Gehwegen, wenn eine Gehwegfläche von 1,50 m unterschritten wird

4.2 auf Radwegen

4.3 - vor

Straßeneinmündungen,  
Fußgängerüberwegen,  
größeren Grundstücksein- oder -ausfahrten  
in einem Abstand von weniger als 10 m

4.4 - im

Fußgängerbereich Bahnhofstraße/Luisenstraße/Ludwigstraße ist die Plakatierung nur unter folgender Voraussetzung erlaubt:

4.41 Die Fläche für den Fahrverkehr ist freizuhalten.

4.42 Eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und des Wochenmarktes darf nicht erfolgen.

4.5 - an Pfosten

Vorfahrtregelnder Verkehrszeichen

4.6 an Verkehrssignalanlagen

4.7 - auf bepflanzten Grünanlagen einschließlich dort befindlicher Bäume und Baumstützen

4.8 - an Bäumen ohne Baumstützen (zulässig an Baumstützen)

5. Befestigungen

Die Plakatständer sind so zu sichern, daß ein Umstürzen auch bei schlechter Witterung nicht möglich ist. **Die Befestigung der Wahlplakatständer hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des Haltepunktes ausgeschlossen wird. Insbesondere wird die Nutzung von unisoliertem Draht an Bäumen und Verkehrszeichenständern und / oder Lichtmasten der Straßenbeleuchtung untersagt. Hier sind geeignete andere Haltemittel zu verwenden.**

Das Eingraben von Plakatständern in öffentlichen Anlagen sowie das Herausnehmen von Gehwegplatten ist nicht gestattet.

Befestigungen an Lichtmasten der Straßenbeleuchtung (Mastanhänger!) bedürfen gesonderter Zustimmung der Stadt Neu-Isenburg, welche bei dem Fachbereich 65 einzuholen ist.

6. Weitere Auflagen können jederzeit erteilt werden, wenn dies aus straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Gründen zwingend erforderlich werden sollte.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Hugentottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, oder beim Landrat des Kreises Offenbach/Main, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach, erhoben werden.